

DIN EN 287-1**DIN**

ICS 25.160.10

Ersatz für
DIN EN 287-1:1997-08

**Prüfung von Schweißern –
Schmelzschweißen –
Teil 1: Stähle;
Deutsche Fassung EN 287-1:2004**

Qualification test of welders –
Fusion welding –
Part 1: Steels;
German version EN 287-1:2004

Epreuve de qualification des soudeurs –
Soudage par fusion –
Partie 1: Aciers;
Version allemande EN 287-1:2004

Gesamtumfang 43 Seiten

Die Europäische Norm EN 287-1:2004 hat den Status einer Deutschen Norm.

Nationales Vorwort

Vorausgegangener Entwurf: E DIN EN ISO 9606-1.

Die Europäische Norm EN 287-1 ist vom Unterkomitee 2 „Abnahmfestlegungen für das Personal für Schweißen und verwandte Verfahren“ (Sekretariat: Deutschland) im Technischen Komitee CEN/TC 121 „Schweißen“ (Sekretariat: Deutschland) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) erarbeitet worden. Das zuständige Deutsche Normungsgremium ist der Gemeinschaftsausschuss DIN/DVS AA 2/AG Q 5 „Abnahmfestlegungen für das Personal für Schweißen und verwandte Verfahren“, der federführend vom Normenausschuss Schweißtechnik (NAS) geleitet wird.

Mit dieser Norm wird sichergestellt, dass die Handfertigungsprüfung nach einheitlichen Bestimmungen und an vereinheitlichten Prüfstücken unter gleichen Bedingungen – **unabhängig vom Anwendungsbereich** – durchgeführt wird. Die bestandene Prüfung nach dieser Norm beweist, dass der Schweißer das notwendige Mindestmaß an handwerklicher Fertigkeit und die erforderlichen Fachkenntnisse für seinen betrieblichen Einsatz nachgewiesen hat.

Diese Norm gibt damit die technischen Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung vergleichbarer Schweißerprüfungen durch die für die verschiedenen Anwendungsbereiche zuständigen Stellen.

Prüfstellen und Prüfer

Entsprechend den Vorgaben für die Erstellung von Europäischen Normen sind in der vorliegenden EN 287-1 die Prüfstellen und Prüfer für die Durchführung von Schweißerprüfungen nicht genannt. Sie werden für die verschiedenen Anwendungsbereiche in den jeweils maßgebenden Rechtsvorschriften, Anwendungsnormen, Richtlinien oder in Liefervereinbarungen angegeben.

Zurzeit kommen in der Bundesrepublik Deutschland als Prüfstellen und Prüfer in Betracht:

- Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalten (SLV);
- Schweißtechnische Lehranstalten (SL);
- Prüfungs- und Zertifizierungsausschüsse des Deutschen Verbandes für Schweißen und verwandte Verfahren e. V. (DVS);
- Technische Überwachungs-Vereine (TÜV);
- Germanischer Lloyd (GL);
- Lloyd's Register EMEA (LR);
- andere von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden für die Durchführung von Schweißerprüfungen anerkannte Prüfstellen;
- Schweißaufsichtspersonen, die aufgrund der maßgebenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Anwendungsnormen für die Durchführung von Schweißerprüfungen auf Bescheinigungen oder Zertifikaten benannt sind;
- Prüfer und Prüfstellen, die nach europäischen Richtlinien, Rechtsvorschriften oder Anwendungsnormen zur Personalzertifizierung zugelassen sind oder über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 für die Durchführung von Schweißerprüfungen verfügen.

Schweißer-Prüfungsbescheinigungen

Bestehende gültige Schweißer-Prüfungsbescheinigungen über Schweißerprüfungen, die nach DIN EN 287-1:1997 abgelegt worden sind, werden mit Erscheinen der vorliegenden DIN EN 287-1 nicht außer Kraft gesetzt. Bei der Verlängerung von bestehenden Schweißer-Prüfungsbescheinigungen kann es erforderlich sein, dass für die Aufrechterhaltung des gleichen Geltungsbereiches zusätzliche Prüfstücke zu schweißen und zu prüfen sind.

Fachkundliche Prüfung

Die nach Anhang C vorgesehene fachkundliche Prüfung wird für Schweißer verlangt, die in der Bundesrepublik Deutschland die Prüfung ablegen.

Schweißer, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden und über eine gültige Schweißerprüfung nach EN 287-1 verfügen, jedoch **keine** fachkundliche Prüfung abgelegt haben, müssen aufgrund der derzeit geltenden Rechtsvorschriften mindestens Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung sowie Kenntnisse über das Entstehen und Vermeiden von Schweißnahtfehlern nachweisen.

Bei der Verlängerung einer Schweißerprüfung muss in der Bundesrepublik Deutschland in jedem Fall – unabhängig davon, ob ein Prüfstück geschweißt wird, oder ob aufgrund vorliegender zerstörungsfreier oder zerstörender Prüfprotokolle die Verlängerung bestätigt wird – auch die fachkundliche Prüfung erneut durchgeführt werden.

Für die im Abschnitt 2 genannten Normen wird – sofern in Deutschland eine andere Norm-Nummer gilt – im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

CR ISO 15608	siehe DIN V 1738
ISO 857-1	siehe DIN ISO 857-1

Änderungen

Gegenüber DIN EN 287-1:1997-08 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) neue bzw. geänderte Definitionen in Abschnitt 3;
- b) detaillierte und strukturierte Erfassung der verwendeten Abkürzungen und Kurzzeichen in 4.3;
- c) Gliederung nach Bezeichnung der Schweißerprüfung in Abschnitt 5;
- d) neue Tabelle 1 für Geltungsbereich für Verbindungen mit Einzel- und Kombinationsprozessen in 5.2;
- e) neue Werkstoffgruppen nach CR ISO 15608 in 5.5;
- f) überarbeitete Geltungsbereiche für Schweißzusätze bei den verschiedenen Schweißprozessen in 5.6. Dabei sind in Tabelle 3 nicht alle möglichen Schweißprozesse erfasst;
- g) überarbeitete Geltungsbereiche von Rohrstumpfnähten und Kehlnähten in 5.7;
- h) überarbeitete Geltungsbereiche für Schweißpositionen in 5.8;
- i) Prüfverfahren und Durchführung von Prüfungen in 6.4 und 6.5;
- j) zusätzliche Prüfschritte vor Überprüfung der zulässigen Unregelmäßigkeiten in Abschnitt 7;
- k) Verlängerung der Qualifikation eindeutig geregelt in 9.3;